

Beitragsordnung

§ 1 Beitragsstruktur

- (1) Die Beiträge unterteilen sich grundsätzlich in drei Kategorien:
1. Vereins-Grundbeitrag: Dieser dient zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes; hierzu zählen u.a. die Besetzung und Führung der Geschäftsstelle, der Unterhalt und die Instandhaltung des Vereinshauses, der Unterhalt des Vereinsgeländes, die Erstellung des Vereins-Magazins, die Bezahlung von Verbandsbeiträgen etc.
 2. Spartenbeitrag (bzw. Abteilungsbeitrag): Er dient zur Finanzierung des Sportbetriebes der jeweiligen Sparte. Bei Teilnahme an verschiedenen Sparten gilt für die 2. und weitere Sparte ein reduzierter pauschaler Beitrag.
 3. Passiver Mitgliedschaftsbeitrag: Er wird von Mitgliedern erhoben, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, aber dem Verein verbunden bleiben wollen.
- (2) Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr berechnet; in der Sparte Tennis zusätzlich ein Erhaltungsbeitrag.

§ 2 Beitragshöhe und Zahlungstermine

- (1) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsliste.
- (2) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung ihres 26. Lebensjahres sollen einen reduzierten Spartenbeitrag zahlen. Die Berechtigung für die Reduzierung ist entsprechend nachzuweisen.
- (3) Bei Arbeitslosigkeit oder sonstigen Härtefällen können die jeweiligen Beiträge auf Antrag um jeweils 50 % reduziert werden.
- (4) Die Beiträge sind halbjährlich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Zur Erleichterung der Abwicklung wird von jedem Neumitglied die Erteilung einer Ermächtigung zum Lastschrift-Einzugsverfahren verlangt. Wer keine Einziehungsermächtigung erteilt, ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag im Januar für das ganze Jahr zu entrichten.

- (5) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (6) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mehr als 50 Jahren sind beitragsfrei.
- (7) Änderungen der Beiträge erfolgen nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres.

§ 3 Festsetzung der Beiträge

- (1) Über die Höhe des Grundbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.2 der Satzung)
- (2) Über die Höhe des jeweiligen Spartenbeitrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Sparte.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen (z.B. bei Übungsleitern).

§ 4 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung gilt erst ab Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Frühere Regelungen bleiben von der Neuordnung unberührt.
- (2) Bis zur Festsetzung von Beiträgen entsprechend dieser geänderten Beitragsordnung gelten die bisherigen Beiträge fort.

Beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung in Hamburg am 14. April 2011.